Entwurf von Basil Eastland / IVSP vom Oktober 1946
für die Statuten des deutschen Zweiges

INTERNATIONALER FREIWILLIGER FRIEDENSDIENST
(Service Civil International - deutscher Zweig)

---

(1)
Name und Sitz

Der 'Internationale Freiwillige Friedensdienst' (deutscher Zweig des 'Service Civil International'), Zweigstelle ..... hat seinen Sitz in ..... und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht .....eingetragen werden.

Der 'Internationale Freiwillige Friedensdienst' (deutscher Zweig des 'Service Civil International'), Zweigstelle ..... (im folgenden abgekürzt 'IFF') ist Mitglied des 'Service Civil International' und untersteht ihren Weisungen hinsichtlich der Durchführung von übernationalen Friedensdiensten.

(2)
Zweck

Der IFF will alle Freunde des Friedensdienstes ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Rasse, Religion, politische Überzeugung und Geschlecht zusammenfassen **:**

a) zur Vertiefung des Friedensgedankens und zu seiner Verbreitung in allen Völkern,
b) zur Planung, Finanzierung und Durchführung von Friedensdienstunternehmungen durch unmittelbare Mithilfe oder durch materielle und moralische Unterstützung.
c) Überdies strebt der IFF die Anerkennung des Friedensdienstes in allen Ländern als Ablösung er Militärdienstpflicht für Dienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen an. Im übrigen steht den einzelnen Mitgliedern die Stellung zur Militärfrage frei.
d) Die Arbeit des IFF dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf irgendeinen Gewinn gerichtet. Wirtschaftliche Einrichtungen des IFF dürfen nur der Verwaltung des zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Vermögens dienen.
e) Der IFF lehnt parteipolitische Betätigung für sich ab. Seinen Mitgliedern stellt er jede politische Betätigung frei, sofern diese sich nicht gegen den Zweck des IFF wendet.

(3)
Aufgabenkreis

Sinn und Zweck des Friedensdienstes ist **:**

a) werktätige Hilfe bei Naturkatastrophen sowie beim Wiederaufbau kriegszerstörter Gebiete zu leisten. Arbeiten, die im Wettbewerb mit bezahlter Arbeit stehen oder als Streikbrecherarbeit angesehen werden könnten, sind ausgeschlossen.
b) über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gemeinsame Hilfe den neuen Geist der Bruderschaft aller Menschen unter den Völkern zu fördern, der schon den bloßen Gedanken, mit bewaffneter Hand in ein anderes Land einzufallen, zur moralischen Unmöglichkeit macht. Endziel ist der Ersatz jedes Militärdienstes durch den Friedensdienst.
c) Endlich will der Friedensdienst für Männer und Frauen eine Schule der freiwilligen Disziplin und Kameradschaft, eine Schule ernster Arbeit im Dienste der Nächstenhilfe und Völkerversöhnung sein.
d) Insbesondere erstrebt der Friedensdienst die Teilnahme am Wiederaufbau zerstörter Gebiete in außerdeutschen Ländern, um damit deutschen Kriegsteilnehmern, die ihre persönliche Verantwortlichkeit für anderen Menschen zugefügte Kriegsschäden erkannt haben, Gelegenheit zur Wiedergutmachung und Sühneleistung zu bieten.
e) Über die Arbeiten des Friedensdienstes wird durch Herausgabe eines Mitteilungsblattes berichtet.

(4)
Mitgliedschaft

Der Internationale Freiwillige Friedensdienst kennt als Mitglieder **:**

a) einfache Mitglieder
b) Förderer.

Einfaches Mitglied des IFF kann jeder werden, der an einem Friedensdienst teilgenommen hat oder teilnehmen will oder der Idee des Friedensdienstes zustimmt und sie unterstützen will.
Förderer können Einzelpersonen, Körperschaften oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des IFF geldlich zu unterstützen.
Über die Aufnahme und den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Aktionsausschuß.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß. Der Austritt muß mit Wirkung zum Schluß des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
Der jährliche Jahresbeitrag wird von Fall zu Fall von der allgemeinen Jahresversammlung bestimmt, und kann jedoch einem Mitglied bei Arbeitslosigkeit durch das Sekretariat erlassen werden.
Förderer zahlen jährlich einen freiwillig selbst bestimmten Beitrag.

(5)

Geschäftsführung

Der IFF überträgt die Führung seiner Geschäfte dem bei seiner Gründung bestehenden Friedensdienstausschuß. Dieser Ausschuß wird in der alljährlich stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt und wird aus Vorsitzenden, Kassenführer, Sekretär, Vertretern der örtlichen Gruppen und vier anderen Mitgliedern bestehen.
Der Friedensdienstausschuß (abgekürzt FDA) entscheidet über die Planung, Finanzierung und Durchführung von Friedensdiensten und legt den Mitgliedern des IFF alljährlich in einer Mitgliederversammlung Rechenschaft ab und nimmt Wünsche und Anregungen entgegen.
In besonderen Notfällen kann die Mitgliederversammlung auf Beschluß des FDA ausfallen. Dann ist der FDA verpflichtet, den Mitgliedern schriftlich Bericht zu erstatten.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Ein Aktionsausschuß wird für die geschäftlichen Gelegenheiten des IFF verantwortlich sein und wird aus Vorsitzenden, Kassenführer, Sekretär und zwei anderen, von der FDA aus eigenen Kreisen gewählt, bestehen.

(6)

Kassenführung

Zur Überprüfung der Kassenführung wählt der FDA zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit Buchführung und Kasse zu prüfen und die Pflicht, der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

(7)

Gruppen

Die Mitglieder des IFF können sich zur Anpassung an örtliche Verhältnisse und Steigerung der Aktivität mit Zustimmung des Friedensdienstausschusses zu Gruppen zusammenschließen, deren Vorstand oder dessen Vertreter im FDA Sitz und Stimme hat.

(8)

Satzungsänderungen und -anträge

Satzungsänderungen wie auch Anträge von mindestens einem Zehntel der Mitglieder müssen dem FDA schriftlich unterbreitet werden. Dieser gibt sie den Mitgliedern mit dem Antrag auf Annahme oder Ablehnung schriftlich bekannt. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Mitteilung durch den FDA schriftlich Widerspruch erhebt.
Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des 'Service Civil International'.

(9)

Auflösung

Der IFF kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, mit deren Tagesordnung den Mitgliedern der Auflösungsantrag bekanntgegeben wurde.
Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist einer Vereinigung zur Verwirklichung des Friedensdienstgedankens zuzuführen.
Über den Auflösungsbeschluß ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist dem 'Service Civil International' zur Genehmigung vorzulegen. Ohne diese Genehmigung ist die Auflösung nicht rechtskräftig.